

Einwohnerrat
Kommission für Sicherheit,
Finanzen und Steuern,
Verwaltungsführung und Zentrale Dienste
KSFVZ



Geschäft No. 4180A

Bericht der KSFVZ zur Revision Polizeireglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 21. November 2016

Ausgangslage

1. Am 29. Mai 2009 haben die Sicherheitsdirektion und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Muttenz einen Workshop betreffend der „Polizeilichen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen“ durchgeführt. Es bestand am Ende ein Konsens darin, dass die gesetzgeberische Basis inhaltlich und sprachlich teilweise nicht mehr stimme, somit in anderen Gesetzen zu regeln oder einfach nicht mehr zeitgemäss sei. Zur Ausarbeitung neuer Gesetzesbestimmungen (im Polizei- und Gemeindegesetz) wurde eine Arbeitsgruppe „Aufgabenteilung Gemeindepolizei – Polizei Basel-Landschaft“ eingesetzt.
2. Die Neuordnung sah folgende wesentliche Eckpunkte vor:
 - Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird im Gemeindegesetz umschrieben.
 - Eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft soll erfolgen.
 - Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie der Radarüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen.
 - Die Gemeindepolizei erhält zur Aufgabenerfüllung zusätzlich zu den Kompetenzen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung nach Gemeindegesetz erweiterte polizeiliche Kompetenzen nach Polizeigesetz.
3. Grundsätzlich geht das kantonale Recht dem kommunalen Recht vor – die Neuordnung der Kompetenzen hat jedoch Auswirkungen auf das kommunale Polizeireglement. Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist ausschliesslich der Kanton für die Sicherheit zuständig. Bestimmungen im kommunalen Polizeireglement, welche dem revidierten Polizeigesetz widersprechen oder welche sicherheitspolizeiliche Aspekte regeln, werden obsolet. Die Gemeinden sind nach dem Revisionsentwurf weiterhin für die „Wahrung der öffentlichen Ordnung“ zuständig.
4. Am 28. August 2012 hat der Regierungsrat Basel-Landschaft die Vorlage mit den Revisionsentwürfen zum Gemeinde- und Polizeigesetz an den Landrat verabschiedet. Die Gesetzesrevisionen wurden im Landrat am 16. Januar 2014 mit 4/5 Mehr beschlossen. Die revidierten Gesetze wurden am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
5. Neben den Auswirkungen der erwähnten kantonalen Gesetzesrevisionen besteht im kommunalen Polizeireglement weiterer Revisionsbedarf (z.B. betr. Regelung der Nachtruhe – diese sei einzuschränken und lasse nur ungenügend Spielraum für Ausnahmegewilligungen zu).
6. Die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit (EDS) erhielt deshalb vom Gemeinderat mit GRB 537/10 den Auftrag, einen Revisionsentwurf zu erarbeiten. Dieser lag Anfang 2012 vor. Aufgrund verschiedener weiterer Änderungen kantonaler Gesetzesgrundlagen mit Auswirkung auf das Polizeireglement musste die Arbeit unterbrochen werden.
7. Die Revision des Polizeireglements Allschwil wurde in der letzten Legislatur bis 30. Juni 2016 in der Kommission für Gemeindeordnungen und –Reglemente (KoGeRe) bearbeitet. Mit dem Wechsel der Legislatur (2016 – 2020) wurde dieses Geschäft per 30. August 2016 an die neue Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ) zur Bearbeitung überwiesen.

Allgemeines

An einer ersten Sitzung hat sich die KSFVZ einen ersten Überblick über das neue Polizeireglement (Version vom 24. August 2016) verschafft. Aufgrund dieser „Auslegeordnung“ haben wir an Heinz Schäfer, HAL Einwohnerdienste – Sicherheit einen Fragenkatalog erstellt. An der Sitzung vom Montag, 7. November 2016 wurde unser Fragenkatalog mit Heinz Schäfer, Rudolf Spinnler und Andreas Dill diskutiert und erörtert.

Aufgrund diverser Änderungen, die sich über die lange Dauer des ER-Geschäfts ergeben haben, wurde beim Kanton anfangs November 2016 eine erneute Vorprüfung durchgeführt. Die Rückmeldungen aus dieser zweiten Vorprüfung sind in die „Überarbeitungsversion“ vom 07.11.2016 in das Reglement eingeflossen. Ebenso ist in dieser Version der § 49 Strafbestimmung überarbeitet worden. Der zuvor eher allgemein gehaltene Paragraph ist nun detaillierter ausformuliert. Alle Paragraphen und Absätze, die zu einer Strafe führen können, sind einzeln aufgeführt.

Unter den Erwägungen kommentieren wir gewisse Paragraphen, zu anderen stellen wir Ergänzungs- respektive Änderungsanträge.

Erwägungen

In der KSFVZ haben folgende Paragraphen zu vertieften Abklärungen geführt:

§1 Zweck

¹ *Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:*

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Verkehrsaufsicht und -anordnungen

Die KSFVZ ist der Meinung, dass die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere beibehalten werden sollte (§ 39 würde dementsprechend ergänzt). In Abhängigkeit davon ist im §1 Zweck, Abs. 1, auch die Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren aufzunehmen.

... Wir beantragen den §1 Zweck um den Abschnitt – Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere zu ergänzen.

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§1 Zweck ¹ <i>Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:</i> <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Ordnung- Schutz vor Immissionen- Allmend und öffentliches Eigentum- Aufsicht über Wald und Flur- Hundehaltung- Verkehrsaufsicht und -anordnungen	§1 Zweck ¹ <i>Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:</i> <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Ordnung- Schutz vor Immissionen- Allmend und öffentliches Eigentum- Aufsicht über Wald und Flur- Hundehaltung- Kennzeichnung der Reit- und

	Zugtiere - Verkehrsaufsicht und -anordnungen
--	--------------------------------------------------------

§7 Zusammenarbeit

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

Es bestehen Vereinbarungen, die eine Zusammenarbeit mit der GePo Binningen und der GePo Frenkendorf / Füllinsdorf regeln. Mit der GePo Binningen werden gemeinsame Patrouillen und Kontrollen durchgeführt und gegenseitig auch bei Personalengpässen ausgeholfen. Mit der GePo Frenkendorf / Füllinsdorf besteht eine Zusammenarbeit in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen.

../.. Die Kommission erachtet diese Kooperationen als sinnvoll und zweckdienlich.

(§8 aus einer alten Version) Im Entwurf des Polizeireglements vom Januar 2015 (alte Reglementkommission) war in diesem Paragrafen die Rede von Uniform und Bewaffung sowie von privaten Organisationen. Wir haben dies in der Kommission besprochen.

Diese Bestimmungen sind nun in den folgenden Paragrafen geregelt:

§5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, Abs. 2, Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

In der Verordnung zum Polizeireglement (Kompetenz des Gemeinderates) sind die Uniformierung und die Bewaffung im **§3 Uniform und Bewaffung** geregelt.

Im Weiteren liefert das kantonale Polizeigesetz (PoLG) die gesetzlichen Grundlagen (§7 ff).

../.. Für die Kommission besteht kein Handlungsbedarf.

§9 Polizeiliche Kompetenzen

² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

Dass sich Personen, die polizeiliche Kompetenzen beanspruchen, sich auch in Uniform auf Verlangen ausweisen, ist bereits im kantonalen Recht so geregelt. In besonderen Situationen kann dies auch zur Deeskalation beitragen und durchaus sinnvoll sein.

../.. Die Kommission unterstützt diese Regelung.

§16 Schiessen

Die Kommission erachtet den Titel dieses Paragrafen als zu unspezifisch und unterbreitet daher den Antrag den Titel zu ändern.

In der Verordnung zum Polizeireglement **§5 Waffen** sind die Waffen definiert, die unter diesen Artikel fallen.

../.. Der Titel des §16 soll wie folgt geändert werden: **Verwendung von Waffen**.

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§16 Schiessen	§16 Schiessen Verwendung von Waffen

§19 Beschädigungen und Verunreinigungen

² Verkaufsstellen und Restaurationsbetreiber, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungspätze verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

Es ist vorgesehen, dass mit den Betreibern der entsprechenden Verkaufsstellen und Restaurationsbetrieben Vereinbarungen getroffen werden. In diesen Vereinbarungen wird der konkrete Perimeter definiert, in dem diese für die Sauberhaltung zuständig sind.

../.. Für die Kommission sind die Überlegungen, die dieser Vorschrift zu Grunde liegen, schlüssig und nachvollziehbar.

§21 Gesteigerter Gemeingebrauch

³ *Standaktionen der Ortsparteien sind bewilligungsfrei.*

Dieser Paragraph bezieht sich auf Allmend. Immer wieder treten Gruppierungen unter sozialen, pädagogischen, freiheitsführenden Aspekten auf. Diesen können nur schlecht Grenzen gesetzt werden. Um unkontrollierte Aktionen auf Allmend zu vermeiden, sind lediglich Standaktionen der Ortsparteien bewilligungsfrei. Dies war bisher in den ER-Richtlinien für Wahlen und Abstimmungen geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Für kommunale Jugendorganisationen soll durch ein einfaches Meldeverfahren eine Bewilligung möglich sein. Alle anderen Aktionen unterliegen der ordentlichen Bewilligungspflicht.

../.. Für die Kommission sind die Argumente schlüssig.

§22 Grundstücke und Anlagen

¹ *Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für die Bepflanzung.*

Es geht insbesondere darum, Pflanzen unter Kontrolle zu halten, die auf der „schwarzen Liste“¹ des **nationalen Daten- und Informationszentrums zur Schweizer Flora** (erstellt durch Info Flora im Auftrag des BAFU) stehen.

../.. Der Kommission ist es wichtig, die Ausbreitung von invasiven Pflanzenarten nach Möglichkeit zu verhindern.

§27 Lärmverursachende Tätigkeiten

³ *Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.*

Das Spielen von Musikinstrumenten sorgt immer wieder für Probleme. Mit dieser Vorschrift soll der Umgang auch mit Musikinstrumenten „griffiger“ sein.

../.. Für die Kommission ist es in Ordnung, dass in diesem Artikel auch Musikinstrumente erfasst werden.

§28 Lärmverursachende Geräte

¹ *Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage ist bewilligungspflichtig.*

Es sollen möglichst alle Orte und Anlässe erfasst werden, an denen solche Geräte benutzt werden können. Eine Einschränkung auf die Allmend wird als problematisch angesehen. Insbesondere können seitens der Verwaltung mit den Bewilligung Auflagen erteilt werden, um den Gebrauch den gegebenen Umständen anzupassen.

../.. Die Kommission kann diesen Argumenten folgen.

¹ <http://www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14406/index.html?lang=de>

§30 Lichtemissionen

¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtemissionen sind zu vermeiden.

² Beleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind in der Nacht auszuschalten.

⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁸ Näheres regelt die Verordnung.

Nach Ansicht der Sachbearbeiter sowie der Initianten ist mit diesem Artikel die Stossrichtung der Initiative erfüllt. Mit den ergänzenden Artikeln in der Verordnung zum Polizeireglement sind auch die Details geregelt.

../.. Für die Kommission und auch nach Ansicht der Initianten ist die Umsetzung der Initiative vom Dezember 2012 (Die Initiative, Geschäft Nr.: 4113, wurde am 22. Mai 2013 vom ER als gültig erklärt), so gewährleistet.

Wir stellen bei der aktuellen Formulierung im Absatz 6 den Antrag den Begriff „übermässig“ zu streichen

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§30 Lichtemissionen ⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.	§30 Lichtemissionen ⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

§36 Zutrittsverbot

⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz:

b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachkorps sowie des Militärs.

Weil auch weitere Organisationen mit Hundeführern für Aufgaben herangezogen werden können, müssen diese ebenfalls Zutritt haben.

../.. Durch die Kommission erfolgt ein Ergänzungsantrag. Der §36 Zutrittsverbote ist mit dem Zusatz „**sowie beauftragte Organisationen**“ zu ergänzen.

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§36 Zutrittsverbot ⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz: b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachkorps sowie des Militärs.	§36 Zutrittsverbot ⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz: b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachkorps, des Militärs sowie beauftragten Organisationen.

§39 Reitwege

Der Gemeinderat will in Zukunft auf die Kennzeichnung der Reittiere verzichten.

Die Kommission hält an der Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere fest. Für die Kommission ist die Kennzeichnung wichtig, weil so in einem Schadenfall die verantwortliche Person besser ermittelt werden kann.

Die Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht bedingt dann, wie erwähnt, auch eine Änderung des §1 Zweck.

../.. Die Kommission stellt folgende Anträge:

- Der Titel ist um den Zusatz **und Kennzeichnung** zu ergänzen
- Es ist ein Absatz 5 einzufügen: **Reittiere und Gespanne sind zu Kennzeichnen**
- Es ist ein Absatz 6 einzufügen: **Näheres regelt die Verordnung**

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§39 Reitwege Es ist keine Kennzeichnungspflicht vorgesehen.	§39 Reitwege und Kennzeichnung ⁵ Reittiere und Gespanne sind zu kennzeichnen. ⁶ Näheres regelt die Verordnung.

§41 Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge

^a *leichten Motorwagen zum Gütertransport, die ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelauflegern ähnlich sehen,*

^b *sowie von Wohnmotorwagen.*

Es wird festgehalten, dass es sich bei diesem Problem nicht um eine grosse Anzahl Fahrzeuge handelt, die parkiert werden. Trotzdem unterstützt die Kommission diese Vorschrift.

Es geht insbesondere darum, dass solche Fahrzeuge für die Anwohner als störend empfunden werden.

../.. Die Argumentation ist nachvollziehbar.

§43 Überhängende Pflanzen

¹ *In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückeigentümerinnen oder Grundstückeigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.*

Für uns war wichtig, wie das Lichtraumprofil definiert ist. Das Lichtraumprofil wird mit einem Merkblatt der Gemeinde Allschwil kommuniziert (über der Strasse 4.5 Meter, über dem Trottoir 2.5 Meter, seitlich 0.5 Meter). Das Merkblatt wird fehlbaren Personen bei Bedarf abgegeben. Das ist bereits bisher so und hat sich bewährt.

../.. Für die Kommission ist dies eine gute Praxis.

§46 Bewilligungen

¹ *Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.*

Gewisse Bewilligungen benötigen einen Entscheid des Gemeinderates. Weil der Gemeinderat in gewissen Zeiten nicht wöchentlich tagt, sind die vier Wochen eher eng gefasst (Oft müssen auch bei Gesuchen „Nachbesserungen“ eingefordert werden bezüglich genauerem Ort, Zeit, Zuständigkeiten etc.).

../.. Die Kommission ist nicht für eine Veränderung der Frist

§49 Strafbestimmung

Der eher allgemein gehaltene Paragraf Strafbestimmung wurde in der aktuellen Version (07.11.2016) umgeschrieben. Es sind alle Paragrafen und Absätze aufgeführt, deren Nichteinhalten zu einer Strafe führen könnten. Nun ist ersichtlich, wofür jemand bestraft wird. Der Bussenrahmen hält sich an die geltenden Vorgaben im Gemeindegesetz.

... Die Kommission begrüsst die Überarbeitung des §49. Falls der Kennzeichnung für Reittiere zugestimmt wird, muss in diesem Artikel der §39 um den Absatz 5 erweitert werden.

§50 Ordnungsbussenverfahren

Die Einführung des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens im Gemeinderecht ist neu für Allschwil. In Allschwil wurde dieses Verfahren bisher nur im Strassenverkehr angewandt (Eidgenössisches Recht, OBG). Mit diesem Instrument können nun jedoch auch Kommunale Vorschriften durch definierte Personen, ohne grosse Administration geahndet werden. Das ordentliche Verfahren bleibt jedoch weiterhin bestehen und ermöglicht so im Einzelfall Bussen je nach Verschulden oder den Umständen angepasst zu fällen.

... Die Kommission erachtet die Einführung der Ordnungsbussen als sinnvoll.

Anhang III Ordnungsbussenliste gemäss §50 des Polizeireglements.

Die Übertretung in 4.1 Reiten abseits der Reitwege (§40 Abs. 3 PR) bezieht sich auf einen falschen Paragrafen. Es sollte der §39 Abs. 3 PR erwähnt sein.

In der Ordnungsbussenliste soll nebst dem Reiten auch das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen (Sulky, Kutschen und dergleichen) ausserhalb zugesprochener Wege bestraft werden können.

In der Ordnungsbussenliste ist daher folgende Übertretung aufzunehmen:

4.2 Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen abseits der Reitwege (§39 Abs. 3 PR), Bussenhöhe: CHF 50.--

Falls an der Beibehaltung der Kennzeichnung von Reittieren festgehalten, respektive diese im Polizeireglement eingefügt wird, sind zwei weitere Übertretungen in die Ordnungsbussenliste aufzunehmen.

4.3 Reiten ohne erforderliche Kennzeichnung (§39 Abs. 5 PR), Bussenhöhe: CHF 50.--
und

4.4 Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen ohne erforderliche Kennzeichnung (§39 Abs. 5 PR), Bussenhöhe: CHF 50.--

... Die Kommission beantragt die erwähnten Änderungen / Ergänzungen in der Ordnungsbussenliste (Anhang III) aufzunehmen.

Gesamtwertung der Kommission

Das vorliegende Polizeireglement ahndet Übertretungen auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz der Gemeinde Allschwil fallen.

Unter Berücksichtigung aller Verhandlungsergebnissen befriedigt die Vorlage. Zudem erachtet die KSFVZ das Einfügen der beiden bisherigen Reglemente betreffend Hunde und

Reittiere sowie die übersichtliche Ordnungsbussenliste (Anhang III) als zielführend und zweckmässig.

Die KSFVZ dankt HAL Heinz Schäfer, Herrn Rudolf Spinnler und Herrn Andreas Dill für die kompetenten Erläuterungen und die kooperative Zusammenarbeit.

Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die KSFVZ dem Einwohnerrat folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Im §1 Zweck, Abs. 1, ist folgender Passus einzufügen:
- Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren
2. §16 der Titel wird wie folgt geändert: **Verwendung von Waffen**
3. §30 Lichtemissionen, Abs.6, der Begriff „**übermässig**“ ist zu streichen.
4. §36 Zutrittsverbot, Abs. 5, lit. b, ist mit dem Zusatz „**sowie beauftragte Organisationen**“ zu ergänzen.
5. §39 Reitwege, der Titel ist wie folgt zu ergänzen: „**und Kennzeichnung**“
6. §39 Reitwege, es ist ein **Abs. ⁵ Reittiere und Gespanne sind zu kennzeichnen**, einzufügen.
7. §39 Reitwege, es ist ein **Abs. ⁶ Näheres regelt die Verordnung**, einzufügen
8. §49 Strafbestimmung, beim §39 ist der Abs. 5 einzufügen
9. Die Ordnungsbussenliste (Anhang III) ist wie folgt zu ändern:
4.1 Reiten abseits der Reitwege (§39 Abs. 3 PR)
10. Die Ordnungsbussenliste (Anhang III) ist wie folgt zu ergänzen
4.2 Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen abseits der Reitwege (§39 Abs. 3 PR),
Bussenhöhe: **CHF 50.--**
11. Die Ordnungsbussenliste (Anhang III) ist wie folgt zu ergänzen
4.3 Reiten ohne erforderliche Kennzeichnung (§39 Abs. 5 PR),
Bussenhöhe: **CHF 50.--**
12. Die Ordnungsbussenliste (Anhang III) ist wie folgt zu ergänzen
4.4 Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen ohne erforderliche Kennzeichnung (§39 Abs. 5 PR),
Bussenhöhe: **CHF 50.--**
13. Dem totalrevidierten Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil ist unter Annahme der Änderungsanträge zuzustimmen.
14. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
15. Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

KSFVZ, der Präsident

A. Widmer

Andreas Widmer